

Staaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugehänden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Art 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Untertbanen der Zollvereins-Staaten und den Bürgern des Freistaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen oder unglücklichweise ein Bruch zwischen den beiden kontrahirenden Theilen eintreten sollte, die Untertbanen oder Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelassen haben und daselbst ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung treiben, das Vorrecht genießen sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genusse ihrer Freiheit und ihres Eigenthumes, so lange fortzusetzen, als sie sich friedlich verhalten und sich keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effekten, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mögen und gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen weder der Beschlagnahme oder Sequestration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Ansprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effekten und das Vermögen eingeborener Untertbanen und Bürger unterworfen sind. Ziehen sie es jedoch vor, das Land zu verlassen, so soll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und sie sollen freies Geleit erhalten, um sich in dem von ihnen selbst gewählten Hafen einzuschiffen.

Demgemäß sollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der kontrahirenden Staaten nie confiscirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

Art. 15.

Die Untertbanen oder Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theiles wohnen, sollen in Beziehung auf ihre Häuser, ihre Personen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingeborenen Untertbanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Untertbanen oder Bürger eines jeden kontrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewissensfreiheit genießen und wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden und diejenigen Untertbanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.